

Leseabschrift für die Gebührenordnung (Satzung) für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Kiel inklusive der Änderungen vom :

- vom 30.08.2007 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2007 S.101, Tag der B. 20.12.2007)
- vom 30.09.2008 (NBl. MWV Schl.-H. 8/2008 S.188, Tag der B. 16.12.2008)
- vom 05.02.2009 (NBl. MWV Schl.-H. 1/2009, S.15, Tag der B. 1.04.2009)
- vom 15.05.2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2/2009 S.24, Tag der B. 22.07.2009)

Aufgrund des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 22. Januar 2009 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 15. Januar 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule erhebt Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Weiterbildungsgebühren. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung). Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Landes. Weiterbildungsgebühren sind für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten zu entrichten.

§ 2 Gebührenerhebung

(1)

1. Bearbeitung der Einschreibung	50 Euro
2. Nachträgliche Erstellung eines Studierendenausweises wegen Verlust oder Beschädigung	15 Euro
3. Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbescheinigungsbogens (Leporello)	15 Euro
4. Ausfertigung einer Studienbescheinigung, die nicht Bestandteil des Leporellos ist	5 Euro
5. Ausfertigung einer Gaststudierendenbescheinigung (gilt nicht für Studierende des Studienganges Wind Engineering/ Master)	10 Euro
6. Ausfertigung einer Zweitschrift einer Gaststudierendenbescheinigung	5 Euro
7. Ausfertigung einer Zweitschrift eines Zeugnisses	50 Euro
8. Ausfertigung einer Zweitschrift einer Urkunde	50 Euro
9. Ausfertigung einer Urkunde, die aufgrund einer Namensänderung beantragt wird	50 Euro
10. Ausfertigung einer Diplomurkunde, die zur Umbenennung des Diplomgrades beantragt wird nach § 2 Abs.3 der Prüfungsordnung Sozialwesen der Fachhochschule Kiel vom 4.August 2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 636)	50 Euro
11. Ausfertigung einer Diplomurkunde, die zur Umbenennung des Diplomgrades beantragt wird nach §2 Abs.2 und §2a der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 10. April 2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S.402), geändert durch Satzung vom 16. August 2001 (NBl. MBWFK. Schl. –H. S.683)	50 Euro
12. Nachträgliche Erstellung eines Diploma Supplement	50 Euro
13. Nachträgliche Ausfertigung einer Urkunde bzw. eines Leistungsnachweises des Multimedia Campus	50 Euro
14. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je Seite	3 Euro
15. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Lichtbildern	5 Euro
16. Nachträgliche Ausfertigung einer Exmatrikulationsbescheinigung	15 Euro
17. Ausfertigung einer Zweitschrift der Bescheinigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung	15 Euro
18. Erhebung einer Prüfungsgebühr für die Durchführung der Eignungsprüfung nach der Landesverordnung über die Hochschuleignungsprüfung für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschuleignungsprüfungsverordnung) vom 12. November 2008 (NBl. MWV. Schl. H. 8/2008, S. 184)	141 Euro

- (2) Die Gebühren für die Teilnahme am Hochschulsport werden gesondert festgesetzt.
- (3) Die Fachhochschule Kiel erhebt Gebühren für besondere Dienstleistungen im Rahmen grundständiger virtueller Studienangebote. Besondere Dienstleistungen sind:
- Die Aufwendungen der multimedialen Produktion,
 - Die Pflege und Aktualisierung von Online-Modulen,
 - Die Bereitstellung elektronischer Lernmaterialien sowie
 - Die medienbezogene individuelle Beratung.

Die Gebühren betragen für jedes von den Studierenden pro Studienhalbjahr belegtes 5-cps-Modul 78 Euro. Der Betrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres fällig. Für Studierende, die ihre Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz schriftlich nachweisen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 Euro. Leistungen und Lernmaterialien, die auch in entsprechenden grundständigen Präsenzstudiengängen anfallen, sind gebührenfrei.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 15. Mai 2009

Der Präsident Prof. Dr. Udo Beer